

24 3 046

86

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 169/67

URTEIL

Verkündet am
19. Februar 1970
P o h l ,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

E l s e M [REDACTED] , [REDACTED] , H [REDACTED] Avenue, Apt. [REDACTED] [REDACTED],
N Y [REDACTED] [REDACTED] , N.Y., USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

F r e i s t a a t B a y e r n , vertreten durch das
Staatsministerium der Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Dr. Woesner und Henkel auf die mündliche Verhandlung vom 22. Januar 1970

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 17. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts München vom 5. April 1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der nach Erlass des Berufungsurteils verstorbene und von seiner Witwe beerbte jüdische Kläger stand bis 1934 als Ingenieur im Dienst der Firma Johann D. [REDACTED] in N. [REDACTED], die sich in jüdischem Besitz befand. Sie stellte Fotoapparate her und besaß Patente für bestimmte Kameravorrichtungen, als deren Erfinder dem Patentamt der Kläger benannt war.

Im Einvernehmen mit ihr schloß der Kläger Ende 1934 einen Vertrag mit der Firma B. [REDACTED] in F. [REDACTED], nach welchem er die Leitung einer neu einzurichtenden Abteilung für Kamera-

- 3 -

fertigung übernahm und auf den Verkauf der mit den Patenten der Firma D[REDACTED] gebauten Apparate 3 % Lizenzgebühr erhielt.

Im Sommer 1935 rechnete die Firma B[REDACTED] mit dem Kläger Gebühren von 280 RM für den Verkauf des ersten Monats ab. Im August 1935 entließ sie ihn fristlos. Seine Klage auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses hatte in erster Instanz Erfolg. Sie wurde jedoch - wie im Berufungsurteil unterstellt - vom Landesarbeitsgericht mit der Begründung abgewiesen, einer "arischen" Firma sei die Beschäftigung eines Juden nicht zuzumuten. Im März 1936 wurden die Patente der Firma D[REDACTED] auf den Kläger umgeschrieben.

Der Kläger verlangt Entschädigung dafür, daß ihm die Firma B[REDACTED] die Lizenzgebühren auf den Verkauf weiterer Apparate vorenthalten habe; er habe als Jude nicht gewagt, Abrechnung und Zahlung zu verlangen.

Weiter beansprucht er Entschädigung dafür, daß die Firma aus Verfolgungsgründen die Produktion nach den Patenten der Firma D[REDACTED] vor dem vereinbarten Ablauf des Lizenzvertrages (31. Dezember 1939) eingestellt habe. Dadurch seien ihm Gebühren von monatlich rund 1 755 RM entgangen.

Hilfsweise macht der Kläger geltend, er habe als Jude seine Erfindungen auch anderweitig nicht mehr verwerten können.

Die Behörde hat ihm 1961 für Schaden an Vermögen (§ 56 BEG) durch Verlust von Lizenzgebühren 1 568 DM zugebilligt. Sie ging davon aus, daß dem Kläger vom Aus-



scheiden bei der Firma B. bis zum Ablauf des Lizenzvertrages, den sie auf den Dezember 1937 ansetzte, monatlich 280 RM, insgesamt 7 840 RM zugeflossen wären. Die Vorenthaltung von Gebühren für den Verkauf bis zum Ausscheiden bei B. betrachtete sie als Entziehung im Sinne des Rückerstattungsrechts, die Unverwertbarkeit der Patente ab 1938 als nicht entschädigungsfähigen Verlust einer bloßen Chance.

Land- und Oberlandesgericht haben die Klage auf höhere Entschädigung als unbegründet angesehen. Mit der Revision beantragt die Erbin des Klägers die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die Firma B. nach den Patenten der Firma D. hergestellte Kameras auch über den Juni 1935 hinaus verkauft hat. Anscheinend folgt er dem Zeugen Bl., der bekundet, die Herstellung solcher Apparate sei Ende 1935 eingestellt worden (S. 18 BU).

Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen das Berufungsurteil keine Feststellungen über Dauer und Umfang des weiteren Verkaufs lizenzgebührenpflichtiger Apparate enthält und nicht entscheidet, ob wenigstens der Schaden aus der Nichtzahlung von Gebühren auf verkaufte Apparate durch die Zubilligung von 1 568 DM nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes abgegolten wird. Diese Verpflichtung der Firma B. endete weder mit der Entlassung des Klägers noch mit der Ein-

stellung der Produktion noch mit der Umschreibung der Patente auf den Kläger. Der Kläger hat von vorneherein Entschädigung wegen der Vorenthaltung dieser Gebühren mit der Begründung verlangt, er habe es als Jude nicht gewagt, sich an seinen Vertragspartner zu halten und notfalls gerichtlich gegen ihn vorzugehen. Nach S. 19 EU billigt ihm der Berufungsrichter unter diesen Voraussetzungen mit Recht einen Entschädigungsanspruch wegen Vermögensschadens zu und lehnt die Auffassung der Vorinstanzen ab, die Gebühren auf verkaufte Produktion seien dem Kläger im Sinne des Rückerstattungsrechts entzogen worden (BGH RsW 1961, 63).

Das Berufungsurteil ist aufzuheben, damit die Feststellung nachgeholt werden kann, ob der Kläger von der Einziehung geschuldeter Gebühren aus Verfolgungsgründen Abstand genommen hat und welcher Schaden ihm daraus entstanden ist.

Die Neuverhandlung der Sache gibt Gelegenheit zur Klärung, welche weiteren Ansprüche und Erwartungen der Kläger aufgrund seines Lizenzvertrages besaß und ob deren Erfüllung aus Verfolgungsgründen gescheitert ist.

Das Berufungsurteil ergibt nicht, ob die Firma B sich dem Kläger gegenüber verpflichtet hatte, für die Dauer des Lizenzvertrages nach den Patenten der Firma D zu produzieren oder sich um die Verwertung der Erfindungen jedenfalls nach Kräften zu bemühen. Es wird nicht erörtert, unter welchen Umständen sie von ihren vertraglichen Verpflichtungen frei wurde. Aber selbst wenn man unterstellt, daß sie die Fertigung jederzeit einzustellen berechtigt war, begründete das Vertragsver-

hältnis die Erwartung, daß dies nicht ohne ausreichenden Grund geschehen werde. Nach § 56 Abs. 4 BEG wird vermutet, daß der Ausfall der im gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwartenden Lizenzzertragnisse auf der rassischen Diskriminierung des Klägers beruht.

Möglicherweise geht der Berufungsrichter davon aus, daß die Lizenzfertigung an eine Beschäftigung des Klägers bei der Firma B. gebunden war. Das wäre nicht ohne weiteres überzeugend, weil die Firma nach dem Berufungsurteil die Fertigung ohne den Kläger fortgeführt hat. Wenn aber die Produktion nach den Patenten der Firma D. rechtlich oder tatsächlich davon abhing, daß sie vom Kläger geleitet wurde, dann würde genügen, daß der Kläger aus Verfolgungsgründen entlassen wurde. Auch dies wird nach § 64 Abs. 2 BEG bis zum Beweise des Gegenteils vermutet.

Dem Berufungsurteil ist allerdings die tatrichterliche Überzeugung zu entnehmen, daß die Einstellung der Lizenzfertigung wie die Entlassung des Klägers jedenfalls nicht auf rassischen Gründen beruhte. Aber auch dies bedarf weiterer Erörterung.

Aus einigen Bekundungen hat der Berufungsrichter geschlossen, daß die Lizenzproduktion nicht den von der Firma B. erwarteten Erfolg hatte. Weder diese Äußerungen noch die Ausführungen des Berufungsurteils ergeben etwas Eindeutiges über die Ursachen des "verlustbringenden Fehlschlags". Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, daß hierüber mit Unterstützung eines branchenkundigen Sachverständigen noch heute Klarheit geschaffen wird. Kommen nach der Vorstellung des Berufungsrichters konstruktive

Mängel in Betracht, dann bliebe auch zu erwägen, ob der Kläger seine Erfindung bei Weiterbeschäftigung durch die Firma B. zur Marktreife hätte entwickeln können. Lag die Schwierigkeit - wie andere Bekundungen nahelegen - in der Beschaffung der Ausgangsmaterialien, also wesentlich im Bereich der Arbeitgeberin, dann bedarf es der Prüfung, ob der Kläger die Einstellung der Lizenzfertigung überhaupt oder doch entschädigungslos hinnehmen mußte und aus welchen Gründen er nicht auf der Erfüllung des Vertrages bestanden hat.

Die Überlegungen des Tatrichters zur Widerlegung der Vermutung des § 56 Abs. 4 BEG leiden daran, daß das Verhältnis zwischen Entlassung und Produktionseinstellung nicht klargestellt wird. Der Fehlschlag der Kalkulation der Firma B. als solcher scheint nach dem Vertrage kein hinreichender Grund für die Entlassung gewesen zu sein, wie dem Gang des arbeitsgerichtlichen Verfahrens zu entnehmen ist. Man wird zwar davon ausgehen dürfen, daß der Verlauf dieses Verfahrens im Berufungsurteil nur dargelegt wird, um aufzuzeigen, daß die Firma B. den Kläger aus wirtschaftlichen Gründen entlassen hat. Entscheidend wäre aber, welchen Verlauf die Dinge genommen hätten, wenn die Kündigung auch vom Landesarbeitsgericht nicht als rechtmäßig anerkannt worden wäre. Zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung gehört die volle tatrichterliche Überzeugung, daß die Lizenzfertigung auch in diesem Falle aus bestimmten verfolgungsunabhängigen Gründen vorzeitig beendet worden wäre und daß der Kläger sich auch als Nichtjude dagegen nicht erfolgreich hätte zur Wehr setzen können.

Unzutreffend ist auch die Hilfsbegründung des Klageanspruchs im Berufungsurteil beschrieben worden. Es bedurfte

82

keines "konkreten Nachweises", daß die anderweitige Verwertung der Patente durch Verkauf oder Lizenzvergabe an der Abstammung des Klägers gescheitert ist oder auch bei entsprechenden Bemühungen des Klägers gescheitert wäre. Das wird vielmehr nach § 56 Abs. 4 BEG vermutet. Denn anscheinend hat schon die Firma D[REDACTED] nach diesen Patenten Apparate gebaut und abgesetzt. Die Firma B[REDACTED] hat einen Verwertungsvertrag mit dem Kläger geschlossen und ihrerseits nach diesen Patenten gebaute Kameras auf den Markt gebracht. Unter solchen Umständen war von der technischen Brauchbarkeit und der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Erfindungen auszugehen. Die Widerlegung der Vermutung erfordert die volle tatrichterliche Überzeugung, daß die Erfindungen aus bestimmten Gründen dennoch unbrauchbar oder wirtschaftlich nicht auswertbar waren oder daß der Kläger es schuldhaft unterlassen hat (§ 9 Abs. 1 BEG), sich um diese Verwertung zu bemühen.

Bundesrichter Dr. Graf von der Mühlen
ist durch Urlaub an der
Unterschrift verhindert.
von der Mühlen

Bundesrichter Zorn
ist durch Urlaub
an der Unterschrift
verhindert.
von der Mühlen

Dr. Woesner

Henkel